

Nationen weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Reform der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/32 vom 19. November 2002, in der die Interparlamentarische Union eingeladen wurde, an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen, sowie auf die Resolutionen 57/47 vom 21. November 2002, 59/19 vom 8. November 2004 und 61/6 vom 20. Oktober 2006,

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen der Interparlamentarischen Union und der Kommission für Friedenskonsolidierung bei der Förderung des politischen Dialogs und dem Aufbau nationaler Kapazitäten für gute Regierungsführung,

sowie unter Begrüßung des Beitrags der Interparlamentarischen Union zur Gestaltung der Tagesordnung und der Tätigkeit des vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen neuen Forums für Entwicklungszusammenarbeit,

aner kennend, wie wichtig die kontinuierliche Unterstützung der Arbeit des Menschenrechtsrats durch die Parlamente ist,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen;

2. *legt* den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union *nahe*, auch künftig auf verschiedenen Gebieten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht, Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen, eingedenk des beträchtlichen Nutzens, den die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen mit sich bringt, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰ hervorgeht;

3. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, ihren Beitrag zur Tätigkeit der Generalversammlung, namentlich zu ihrer Neubelebung, sowie zu dem Prozess der Reform der Vereinten Nationen und der systemweiten Kohärenz weiter auszubauen;

4. *bittet* die Kommission für Friedenskonsolidierung, auch weiterhin eng mit der Interparlamentarischen Union zusammenzuarbeiten, um die nationalen Parlamente in den Ländern, mit denen sich die Kommission befasst, in die Anstrengungen zur Förderung der demokratischen Regierungsführung, des nationalen Dialogs und der Aussöhnung einzubinden;

5. *ermutigt* die Interparlamentarische Union, auch weiterhin eng mit dem Forum für Entwicklungszusammenarbeit zu kooperieren und einen konstruktiven parlamentarischen Beitrag zu dem Forumsprozess und zu der allgemeinen Agenda der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten;

6. *ermutigt* die Interparlamentarische Union *außerdem*, ihren Beitrag zum Menschenrechtsrat zu verstärken, insbe-

sondere im Hinblick auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der den Mitgliedstaaten obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte;

7. *begrüßt* es, dass immer häufiger in die zu wichtigen Tagungen und Veranstaltungen der Vereinten Nationen entsandten einzelstaatlichen Delegationen nach Bedarf Mitglieder gesetzgebender Körperschaften aufgenommen werden, und bittet die Mitgliedstaaten, diese Praxis regelmäßiger und systematischer fortzuführen;

8. *fordert*, dass die jährlichen parlamentarischen Anhörungen bei den Vereinten Nationen zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union ausgeweitet werden und dass der zusammenfassende Bericht über die Anhörungen als Dokument der Generalversammlung verteilt wird;

9. *begrüßt* den Vorschlag, einen regelmäßigen jährlichen Austausch zwischen dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Führungsverantwortlichen der Interparlamentarischen Union einzurichten, um der Arbeit der beiden Organisationen mehr Kohärenz zu verleihen und ein Höchstmaß an Unterstützung der Parlamente für die Vereinten Nationen sicherzustellen;

10. *beschließt*, in Anerkennung der einzigartigen Rolle der nationalen Parlamente bei der Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/25

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 24. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.31, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Deutschland, Indonesien.

63/25. Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, die die Förderung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle mit einschließen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/171 vom 18. Dezember 2007 zum Thema „Internationales Jahr des Menschenrechtslernens“, in der sie beschloss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴

⁹⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

auf einer am 10. Dezember 2008 abzuhaltenden Plenarsitzung zu begehren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2217 A (XXI) vom 19. Dezember 1966, in der sie beschloss, alle fünf Jahre den Preis der Vereinten Nationen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verleihen,

1. *bekräftigt* ihren Beschluss, den sechzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁴ am 10. Dezember 2008 zu begehren;

2. *beschließt*, dass die Gedenkveranstaltung aus einer Plenarsitzung mit der feierlichen Verleihung des Preises der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie aus zwei aufeinanderfolgenden informellen interaktiven Podiumsdiskussionen bestehen wird;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten und Beobachtern *nahe*, auf möglichst hoher Ebene mitzuwirken;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung, der Präsident des Menschenrechtsrats, der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der Gedenk-Plenarsitzung das Wort ergreifen werden;

5. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, auf der Gedenkveranstaltung vertreten zu sein;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bis spätestens 30. November 2008 für jede der informellen interaktiven Podiumsdiskussionen eine Liste mit je zwei Vertretern maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen zu erstellen, die im Namen der Zivilgesellschaft das Wort ergreifen werden, und die Liste zur Prüfung nach dem Kein-Einwand-Verfahren an die Mitgliedstaaten zu verteilen;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit technischer Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die endgültigen organisatorischen Regelungen für die Gedenkveranstaltung festzulegen, einschließlich der Benennung der Themen und der Podiumsmitglieder für die informellen interaktiven Podiumsdiskussionen;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung *ferner*, mit den Mitgliedstaaten und Beobachtern offene Konsultationen zum Zweck der Ausarbeitung einer kurzen Erklärung zu führen, in der die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Bekenntnis zu ihrer vollständigen Umsetzung bekräftigt werden und die auf der Gedenk-Plenarsitzung im Konsens verabschiedet werden soll.

RESOLUTION 63/26

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/26. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 62/80 vom 10. Dezember 2007,